

(Abgeordneter Müller [L.-Schleusig].)

(A) weisen, daß, wenn einmal die Verwaltungstätigkeit geregelt werden soll, auch der Antrag mit zu erledigen ist, der von der Volkskammer mit der provisorischen Verfassung angenommen wurde und dahin ging, daß die rechtliche Stellung der Arbeiterräte durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden soll.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmidt (Freiberg).

(Abg. Schmidt [Freiberg]: Ich verzichte.)

Das Wort hat Herr Abgeordneter Eggert.

**Abgeordneter Eggert:** Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen meiner Herren Vorredner kann ich in wenigen Worten die Stellung meiner Parteifreunde klarlegen.

Ich möchte zunächst auf die eine Äußerung des Herrn Berichterstatters eingehen, daß im Gesetzgebungsausschuß die Auffassung herrscht, die Neuformierung der Bezirksausschüsse sei deshalb nicht besonders dringlich, weil ja die Neuwahlen zu diesen Ausschüssen nunmehr auf Grund der Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vorgenommen werden sollen. Ich habe einen Blick in die Vorlage getan, die uns heute auf den Tisch gelegt worden ist und die am nächsten Montag zur Verhandlung kommt, über

(B) den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zur Gemeindeverwaltung; und da habe ich auf Seite 4 der Begründung gefunden, daß allerdings die Regierung die ganze Materie erst innerhalb einer Zeit von zwei Jahren bearbeiten zu können glaubt, ja, daß sie glaubt, daß die Zeit noch viel länger dauern wird.

Wenn man dies in Betracht zieht, so möchte ich allerdings der Regierung anheimstellen, ob es nicht möglich ist, diese Zeit abzukürzen. Es mag ohne weiteres zugegeben werden, daß die Materie sehr schwierig zu bearbeiten ist und daß eine ganze Reihe von Gesetzen in Frage kommt; aber immerhin erscheint die Zeit, die da in Aussicht genommen ist, etwas sehr reichlich. Wir erklären uns natürlich mit dem Verhältniswahlssystem zur Bezirksversammlung auf Grund der neuen Gemeindevertretung ebenfalls einverstanden, und wir erklären uns ganz natürlich auch mit dem Antrag Bühring einverstanden, der darauf hinausgeht, daß auch die Amtshauptleute nicht mehr nur von der Regierung ernannt werden, sondern daß sie vor allen Dingen von der Bezirksversammlung selbst gewählt werden. Es besteht gar kein Zweifel, daß Amtshauptleute, die sich in ihrer Tätigkeit bewährt haben, ohne weiteres wiedergewählt werden; denn keine Bezirksversammlung wird einen Regierungsbeamten, der durch seine Tätigkeit bewiesen hat,

daß er sein Fach ausgezeichnet versteht, nur deshalb von seinem Posten entfernen, weil er vielleicht dem einen oder anderen einmal nicht recht paßt. In dieser Beziehung haben wir nicht die Befürchtung, die ausgesprochen und die gehegt wird, daß durch das neue System der Wahl des Amtshauptmanns durch die Bezirksversammlung irgendwelche Unzuträglichkeiten im Verwaltungssystem eintreten würden.

Aus allen diesen Gründen sind wir mit der Vorlage einverstanden. Wir werden natürlich aber auch für den Antrag Bühring stimmen und werden unsere Stellung in dieser Beziehung kundgeben.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Blüher.

**Abgeordneter Blüher:** Meine Damen und Herren! Zu dem Antrage Ihrer Deputation habe ich nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters, denen ich mich vollinhaltlich anschließen kann, nichts weiter zu bemerken. Ich habe mich nur zu dem Zusatzantrag Lipinski gemeldet. Nachdem ich erfahren habe, daß dieser Zusatzantrag zu Nr. 2 des Ausschußantrags gestellt ist, habe ich in gewisser Beschränkung keine Bedenken mehr gegen ihn; aber freilich, so, wie er gestellt ist, ist er unausführbar. Man kann doch nicht ernstlich daran denken, daß man die leitenden Beamten der Behördenvorstände sämtlich wählen läßt. Zu den Behördenvorständen gehören schließlich auch die Minister; dann müßten Sie die Minister vom ganzen Lande wählen lassen; daran denken Sie aber ernstlich wohl nicht. (D)

Aus der Begründung des Herrn Abgeordneten Lange ging ja hervor, daß er gar nicht die Behördenvorstände schlechthin meint, sondern bloß eine Gruppe der Behördenvorstände, nämlich die Amtshauptleute. Aber auch da geht der Antrag zu weit. Der Amtshauptmann ist jetzt doppeltes Organ, er ist staatlicher Aufsichtsbeamter, und er ist Vorsitzender des weiteren Kommunalverbandes, den wir Bezirk nennen. Diese Doppelstellung muß beachtet werden bei der Frage der Wahl oder Ernennung. Soweit der Amtshauptmann Vorsitzender des weiteren Kommunalverbandes ist, bin ich für die Wahl; ich bin auch früher schon für die Wahl eingetreten. Aber soweit er staatlicher Aufsichtsbeamter ist, können Sie ihn unmöglich wählen lassen, denn Sie können doch unmöglich einen Aufsichtsbeamten von den zu Beaufsichtigenden wählen lassen, sondern der muß natürlich — das ist auch im demokratischen und republikanischen Staate nicht anders — ernannt werden von der Stelle, die der Volkskammer für die Aufsicht verantwortlich ist, das ist vom Herrn Minister des Innern.